



Bern, 2. September 2020

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Besitzerschutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 2. September 2020 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Besitzerschutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am

23. Dezember 2020

Anstoss für die vorliegende Gesetzesrevision gibt die Motion 15.3531 Feller Olivier «Bedingungen für die Anwendbarkeit von Artikel 926 ZGB lockern, um besser gegen Hausbesetzer vorgehen zu können», welche vorschlägt, die Reaktionsfrist zur Selbsthilfe im Gesetz auf 48 oder 72 Stunden festzulegen. Diesem Lösungsansatz wird nicht gefolgt, weil den Gerichten auch künftig ein Ermessensspielraum zukommen muss, damit den Umständen im Einzelfall angemessen Rechnung getragen werden kann. Starre und kurze Reaktionsfristen losgelöst von allen möglichen Begleitumständen können eine effektive Selbsthilfe gar erschweren und sich für alle Beteiligten, insbesondere auch die Hauseigentümer, als kontraproduktiv erweisen. Mangels Möglichkeit direkter Einflussnahme auf das kantonale Polizeirecht bliebe überdies die Auswirkung einer Stundenfrist auf die von den kantonalen Polizeibehörden entwickelten, standardisierten Vorgehensweisen bei Hausbesetzungen ungewiss. Die bei der Ausübung des Besitzschutzes geltenden Bedingungen sollen aber mit folgenden Gesetzesanpassungen gelockert werden:

- Festlegung des Beginns der Reaktionsfrist zur Ausübung der Selbsthilfe nach Artikel 926 Absatz 2 ZGB auf den Zeitpunkt, in welchem der Besitzer in Anwendung der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt von der Besitzesentziehung Kenntnis erlangt hat, beziehungsweise erlangen konnte: Im Hinblick auf die in der Lehre teils vertretene Meinung, wonach die Reaktionsfrist bereits sofort nach Vollendung der Besitzesentziehung zu laufen beginnt, kommt



diese Anpassung der Forderung der Motion nach einer Lockerung der Fristen nach.

- Gesetzliche Klärung der Pflicht zur amtlichen Hilfe im Besitzesschutzrecht durch eine Ergänzung von Artikel 926 Absatz 3 ZGB: Zum einen soll auch bei der Selbsthilfe beim Besitzesschutz vorausgesetzt werden, dass amtliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden konnte. Damit wird das in der Lehre umstrittene Nebeneinander der Selbsthilfe gemäss Artikel 926 ZGB und jener gemäss Artikel 52 Absatz 3 OR geklärt. Zum anderen soll die vom Bundesgericht zur Interventionspflicht der Polizei entwickelte Rechtsprechung Eingang ins Gesetz finden.
- Erweiterung der bereits mit dem gerichtlichen Verbot (Art. 258 ff. ZPO) bestehenden Massnahmen des Besitzesschutzes in der Zivilprozessordnung: Neu soll die Beseitigung einer Besitzesstörung sowie die Rückgabe des Besitzes mittels gerichtlicher Verfügung gegenüber einem unbestimmten Personenkreis angeordnet werden können. Dabei ist den Verfahrensrechten der von der gerichtlichen Verfügung Betroffenen gebührend Rechnung zu tragen. Dies wird über eine sinngemässe Anwendung der für das gerichtliche Verbot geltenden Grundsätze erreicht.

Wir laden Sie ein, zum Vorentwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

egba@bj.admin.ch

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Nathalie Stoffel (Tel. 058 466 00 64; nathalie.stoffel@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit besten Grüssen

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin